

nis zwischen dem Betriebsführer und dem Dienstverpflichteten zu den für die Arbeitsstelle maßgeblichen Arbeitsbedingungen begründet.

§ 2

(1) Der OBF hat Dienstverpflichtete, welche die ihnen zugewiesene Arbeit ohne berechtigten Grund verweigern, dem Arbeitsamt zu melden.

(2) Der Leiter des Arbeitsamtes als Beauftragter des Reichstreuhänders der Arbeit kann den Dienstverpflichteten durch Zwangsgeld bis zu 150 RM zur Arbeitsleistung anhalten. Das Zwangsgeld wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben; es fließt dem Reichsstock für Arbeitseinsatz zu.

(3) Dienstverpflichtete, welche die ihnen zugewiesene Arbeit ohne berechtigten Grund verweigern, können gemäß Abschnitt II der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 5. 11. 1936 (RGBl I S. 936) mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

§ 3

(1) Selbstversorger, die gemäß § 1 dienstverpflichtet werden, verlieren den Anspruch auf Selbstversorgung, wenn sie die ihnen zugewiesene Arbeit ohne berechtigten Grund verweigern. Die Ernährungsämter haben die Selbstversorger sätze auf Normalverbrauchersätze herabzusetzen und Lebensmitteldeputate zu entziehen.

(2) Die Entscheidung der Ernährungsämter nach Abs. 1 erfolgt auf Grund der Mitteilungen der Arbeitsämter, daß die Dienstverpflichteten die ihnen zugewiesene Arbeit ohne berechtigten Grund verweigert haben.

§ 4

Die zuständigen Reichsminister werden ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften im Verwaltungswege zu erlassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten."

Mit Erlaß vom 12. 3. 1942 — Va 5200/32 — hat der Reichsarbeitsminister seine nachgeordneten Dienststellen mit den zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Weisungen versehen. Der RMfEuL wird in Kürze die notwendigen Anordnungen zur Durchführung der im § 3 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen erlassen. In Übereinstimmung mit dem vorgenannten Erlaß des Reichsarbeitsministers ordne ich folgendes an:

II.

Anweisung des OBF

Die KBF haben die OBF unter Bekanntgabe des Wortlauts der Verordnung des Beauftragten für den

Vierjahresplan unverzüglich anzuweisen, alsbald die listenmäßige Erfassung der für den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte in Betracht kommenden Personen vorzunehmen. Die hierfür erforderlichen Verzeichnis-Vordrucke nach dem Muster in Anlage 1 (DN S. 170) sind von der KBSch zu fertigen und den OBF in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Durch Rückfrage beim Arbeitsamt (AA) ist festzustellen, ob die ausgefüllten Verzeichnisse vom OBF dem AA oder der für die betreffende OBSch zuständigen Nebenstelle des AA einzureichen sind. Dementsprechend sind die OBF zu unterrichten (vgl. Abs. III, Ziff. 2).

III.

Erfassung und Einsatz durch die OBF

1. Benennung der für den Einsatz geeigneten Kräfte durch den OBF

Die OBF haben im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und dem Ortsgruppenleiter der NSDAP diejenigen Personen auf dem Lande und in den Landstädten auf den Verzeichnissen — Anl. 1 — (DN S. 170) zu erfassen, denen dem Wortlaut der Verordnung entsprechend nach Alter, Familienstand und Gesundheitszustand sowie nach ihrem Pflichtenkreis die Aufnahme landwirtschaftlicher Arbeit zuzumuten ist, insbesondere Personen, die schon in der Landwirtschaft tätig gewesen sind. Zu erfassen sind alle für einen vorübergehenden oder dauernden Einsatz bei landwirtschaftlichen Arbeiten geeigneten Kräfte, soweit sie nicht durch ein ständiges Arbeitsverhältnis voll in Anspruch genommen sind oder sich bisher für die Landarbeit voll zur Verfügung gestellt haben.

Für einen vorübergehenden Einsatz werden vor allem Ehefrauen in Betracht kommen, die wegen der Versorgung ihres Haushalts und ihrer Kinder nicht eine dauernde Beschäftigung aufnehmen können. Solche Kräfte können vorübergehend, ganz- oder halbtätig, in der Landwirtschaft tätig sein, evtl. auch die Durchführung bestimmter laufender Arbeiten (Melken, Hackfruchtpflege im ganzjährigen Flächenakkord u. ä.) übernehmen.

Für einen dauernden Einsatz sind solche Kräfte vorzuschlagen, die keiner ständigen Beschäftigung nachgehen, aber nach Gesundheitszustand und persönlichen Verhältnissen als geeignet für landwirtschaftliche Arbeit anzusehen sind. Hier sind insbesondere zu nennen schulentlassene, weibliche Jugendliche, auf deren Mithilfe der elterliche Haushalt oder Betrieb nicht unbedingt angewiesen ist und die für einen ständigen Einsatz in bäuerlichen oder Gutsbetrieben, gegebenenfalls auch unter Beibehaltung der Wohnung im elterlichen Haushalt in Betracht kommen.

Die Vorschläge zur Erfassung sind nach streng sachlichen Gesichtspunkten abzugeben. Die Erfordernisse einer geordneten Haushaltsführung, Versorgung und Beaufsichtigung kleiner Kinder sind zu berücksichtigen, gegebenenfalls durch Errichtung von Erntekindergärten, Kindertagesstätten oder im Wege der Nachbarschaftshilfe. Die OBF